

necessitate modii, ja Manche haben sogar behauptet, es bestehe darüber überhaupt kein Gebot, so daß nicht der Nichtempfang, sondern nur die Verschmähung (*contemptus*) der letzten Delung sündhaft wäre. Allein offenbar sind die Worte des hl. *Jacobus* hinreichend, um ein *praecceptum* und damit auch die Nothwendigkeit des *Sacramentes* zu begründen. Ueber die Verweigerung des *Sacramentes* Unwürdigen gegenüber s. d. Art. *Sacramente*.

VI. Rituelle Bestimmungen. Was endlich den Ritus der letzten Delung betrifft, so wird sie gewöhnlich mit der Darreichung des *Viaticums* verbunden, und zwar so, daß sie diesem folgt, während sie vor dem 12. Jahrhundert demselben voranging. Nach dem römischen Rituale sollen die Anwesenden, wenn möglich, während der Priester die Salbung vornimmt, die sieben Bußpsalmen und die Litanei von allen Heiligen beten; wahrscheinlich gingen diese Gebete, die sich auch in älteren Liturgiengedichten, früher dem Acte der Salbung voraus, wie denn auch nach manchen Ritualen der Priester mit den Anwesenden den Psalm *Miserere* und eine kurze Litanei betet. Die drei Schlußgebete des römischen Rituals sind in die meisten Ritualien übergegangen. Eigenthümlich ist der Gebrauch, der vom 7. bis zum 12. Jahrhundert geherrscht zu haben scheint, daß der Ritus der letzten Delung sieben Tage nach einander wiederholt wurde. Für Weiteres vgl. d. Art. *Krankenseelsorge*, oben VII, 1041 ff., und bezüglich der gewöhnlich auf die letzte Delung folgenden *Generalabsolution* den betr. Art. (Vgl. noch *Oswald*, Die dogmatische Lehre von den heiligen Sacramenten der katholischen Kirche II, 4. Aufl., Münster 1877, 257 ff.; *Schanz*, Die Lehre von den heiligen Sacramenten, Freiburg 1898, 689 ff.) [Weinhart.]

Oesterliche Zeit heißt 1. im kirchenrechtlichen Sinne die Zeit, innerhalb welcher jeder zu den Jahren der Unterscheidung gelangte Gläubige durch das positive Gebot der Kirche verpflichtet ist, die heilige Communion zu empfangen. Die Volkssprache nennt diese Pflicht einfachhin Osterpflicht, Ostercommunion, und bezeichnet die Erfüllung derselben mit „Ostern halten“. Das Gebot wurde 1215 durch das vierte lateranensische Concil (*cap. 21*) auf Grund des bereits im 12. Jahrhundert bestehenden Gebrauches aufgestellt und durch das Concil von Trident (*Sess. XIII, can. 9*) wieder eingeschärft (s. d. Art. *Frequenz der heiligen Sacramente IV*, 2007 ff.). Die Zeitbestimmung in Pascha, welche zunächst das Osterfest mit seiner Octava oder Festwoche bezeichnete, wurde von Papst Eugen IV. (*Constitut. Fidei digna* vom 8. Juli 1440) auf die Charwoche ausgedehnt, so daß seitdem die österliche Zeit gemeinrechtlich vom Palmsonntage bis zum weißen Sonntage reicht. Infolge dessen wurde letzterer Sonntag im Mittelalter Pascha clausum, conductus Paschae genannt. Um die Erfüllung des Kirchengebotes zu erleichtern, ist die österliche Zeit in den einzelnen Kirchen-

sprengeln vielfach weiter ausgedehnt worden, so in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu Palermo vom Aschermittwoch bis zum weißen Sonntage, in Neapel vom Palmsonntage bis Christi Himmelfahrt (*Bened. XIV., De syn. dioc. 12, 6, 10*). In Deutschland scheint bereits früh eine Verlängerung bis zum zweiten Sonntage nach Ostern bestanden zu haben, wenn die Bezeichnungen dieses Sonntags als „Prediger-Kirchweih“ auf die überstandene Osterarbeit der Seelsorger, und als „Bocksonntag“ auf das halsstarrige Verschieben der Osterpflicht bis zum äußersten Termine zu beziehen sind. Wohl als Schlußtermin für die Ostercommunion heißt in Ungarn das Fest Christi Himmelfahrt der Communicantendonnerstag (s. *Nilles, Kalendarium manuale II, Oeniponts 1881, 368*). Die Erweiterung der Osterzeit über den gemeinrechtlichen Termin hinaus ist als eine Dispens von einem allgemeinen Kirchengebote zu betrachten, und es wird jährlich in der Fastenverordnung auch die Dauer der Osterzeit für die einzelnen Diöcesen von den Ordinarien festgesetzt und bekannt gemacht. Wie verschieden diese in Deutschland ist, s. bei *B. Schäfer*, Einheit in der Liturgie und Disciplin für das katholische Deutschland, Münster 1891, 84 f.

2. Die österliche Zeit (*tempus paschale*) in der Liturgie ist die Festzeit, welche sich an das Osterfest anschließt. Da aber die Osterwoche mit dem Osterfeste liturgisch ein Ganzes bildet und zudem erst mit Ende der Octava das *Officium* wieder seine regelmäßige Gestalt annimmt (s. d. Art. *Osterfest*), so beginnt in den liturgischen Büchern das *tempus paschale* mit der ersten Vesper des weißen Sonntags und dauert bis zum Ausgang der Pfingstocav, d. h. bis zur Non des Samstags nach Pfingsten einschließlich (s. die Rubrik im *Brevier* nach der Non, bezw. im *Missale* nach der Messe des genannten Samstags). Die 50 Tage (*πεντηκοστή*) von Ostern bis Pfingsten, bezw. vom weißen Sonntag bis zur ersten Vesper des Dreifaltigkeitsfestes, wurden bei den älteren Liturgikern *Quinquagesima paschalis* oder *laetitiae* genannt. Die Sonntage dieser Zeit bis Christi Himmelfahrt werden als 1., 2., 3. u. f. w. nach Ostern gezählt, haben daneben aber noch besondere Bezeichnungen. So heißt der erste Sonntag nach Ostern auch *Dominica in albis* (*sc. depositis*), weil an diesem Sonntag die Neugebauten zuerst wieder ohne weiße Kleider erschienen. Andere Namen für den Sonntag sind noch *Dom. in octava Paschae*, dann, nach dem Introitus der Messe, *Quasi modo geniti*, in Urkunden auch *Dom. mensis paschalis*, *Pascha clausum*, *conductus Paschae* (vgl. ob. 1), endlich auch *Dom. nova*. Ueber das Fest der Leidenswerkzeuge Christi (*Lanze und Nägel*), welches in Deutschland am Freitag nach dem weißen Sonntag begangen wird, s. d. Art. *Lanze, heilige*, VII, 1420 f. Von seinem Evangelium erhielt der zweite Sonntag den Namen *Dom. Pastor bonus*, *Hirtensonntag*, von *homo*